



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester nach Anrechnung	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit Studienbeginn	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige Referentin	Birgit Kainz
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2022

Studiengang 02	Gerontologische Pflege und Therapie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester nach Anrechnung	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Seit Studienbeginn	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“	5
Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“	7
Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“	10
Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“	10
Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	16
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	17
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	32
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	34
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	36
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	38
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	43
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	44
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	44
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	46
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47

2	Begutachtungsverfahren	50
2.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	50
2.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	50
2.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	50
3	Datenblatt	51
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	51
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	53
4	Glossar	55

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung § 7 MRVO): Das überarbeitete Modulhandbuch sowie das Curriculum und die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sind einzureichen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Kempten bildet als einzige staatliche Hochschule im Allgäu Akademiker:innen in den Studienfeldern Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft und Tourismus, Informatik und Multimedia sowie Soziales und Gesundheit aus. Derzeit sind rund 5.700 Studierende in 25 Bachelor- und 19 Masterstudiengängen an der Hochschule eingeschrieben. 145 Professor:innen, neun hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben und rund 410 Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Arbeitsfeldern lehren an der Hochschule. Dazu kommen rund 370 Mitarbeiter:innen in Lehre, Forschung und Verwaltung. Die beiden Studiengänge sind an der Fakultät Soziales und Gesundheit angesiedelt, die derzeit rund 15 % der Studierenden der Hochschule in ihren Studiengängen verzeichnen.

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ bietet die Fakultät seit dem Wintersemester 2014/2015 an. Die Initiative für diesen Studiengang ging vom Bayerischen Jugendring (BJR) und dem Institut für Jugendarbeit Gauting aus. Der Studiengang richtet sich an hauptberufliche Fachkräfte im pädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ohne Fachhochschulabschluss.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ ist berufsbegleitend konzipiert. Das Studiengangskonzept umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 890 Stunden Präsenzstudium und 2.610 Stunden Selbststudium. Aus der vorausgegangenen pädagogischen Berufsausbildung als staatliche anerkannte Erzieher:in werden davon zehn Module im Umfang von 70 CP (= 1.750 Stunden) pauschal angerechnet.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in verbunden (Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 11.05,2020). Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m. Zusätzlich wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher:in vorausgesetzt. Auf Antrag kann die Prüfungskommission vergleichbare Bildungsabschlüsse anerkennen.

Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vom ersten bis zum sechsten Semester werden insgesamt drei, sich jeweils über zwei Semester er-

streckende Projekte, als praxisbezogene Studienprojekte durchgeführt. Diese finden nach Möglichkeit im jeweiligen beruflichen Arbeitsfeld statt und sollen vertiefte Theorie-Praxisbezüge ermöglichen. Eines der drei praxisbezogenen Studienprojekte muss allerdings in einem anderen Handlungsfeld als dem der eigenen Berufstätigkeit durchgeführt werden. Die Studienprojekte haben einen Gesamtumfang von 100 Tagen verteilt auf sechs Semester und zusätzlich je ein E-Learning-Seminar mit insgesamt 39 Stunden über zwei Semester.

Das Studium ist mit 18 Präsenztagen pro Semester organisiert, die als Blockveranstaltungen stattfinden. Das Studium findet an der Hochschule Kempten (drei Tage im Wintersemester und drei Tage im Sommersemester) und im Institut für Jugendarbeit Gauting (neun Tage je Semester) sowie in Regionalgruppen in Wohnortnähe (sechs Tage je Semester) statt. Es werden Lehrformen in Form von Blended-Learning, Webinar-Vorlesungsformen, selbstorganisiertem Lernen, verschiedenen Lernorten, der Nutzung von Lernplattformen und einer in die berufliche Tätigkeit integrierten Praxisphase genutzt.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist das Ziel des Studiums, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, grundständige Berufsqualifizierung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil durch methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung vertiefen. Die praxisbezogenen Studienprojekte ermöglichen einen kontinuierlichen Praxisbezug im Verlauf des Studiums. Die Studierenden sollen nach Beendigung des Studiums in der Lage sein, ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis der Sozialen Arbeit anzuwenden. Neben einer vertieften Qualifizierung für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit soll der Studiengang auch für einen möglichen Wechsel in andere Bereiche der Sozialen Arbeit vorbereiten, insbesondere in das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe und in die Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Der ebenfalls an der Fakultät Gesundheit und Soziales angebotene Studiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium und 2.600 Stunden Selbststudium. Aus einer vorausgegangenen Berufsausbildung werden davon vier Module im Umfang von

70 CP (=1.750 Stunden) pauschal angerechnet. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Ein Teil der Inhalte des Studiengangs wird zu Beginn sowie zum Ende eines jeden Semesters als Blockveranstaltung gelehrt. Damit sind jeweils vier intensive Präsenzlehrtage gewährleistet, in denen auch eine Vernetzung unter den Studierenden stattfinden kann. Hinzu kommt ein weiterer fester Präsenzlehrtag je Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m. Zusätzlich wird eine dem Studienziel dienende, in Deutschland staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung ausschließlich in einem der folgenden Ausbildungsberufe gefordert: Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in, Pflegefachfrau / Pflegefachmann. Hierzu zählen auch außerhalb Deutschlands abgeschlossene Berufsausbildungen, für die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Gleichwertigkeit mit einem der genannten Ausbildungsberufe festgestellt worden ist.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für besonders komplexe und anspruchsvolle Tätigkeiten in der Behandlung, Betreuung und Versorgung alter Menschen zu qualifizieren. Das Studium bietet ausgebildeten Gesundheitsfachkräften eine fachliche Spezialisierung, akademische Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung. Die Absolvent:innen sind Expert:innen für die Beratung und Betreuung älterer Menschen im häuslichen Umfeld und der kommunalen Versorgung, wie auch in Altenpflegeeinrichtungen, die neben ihrem fachspezifischen Wissen Kompetenzen aus den Feldern Beratung und Versorgungsplanung mitbringen. Zudem werden sie für die verantwortliche Koordination multiprofessioneller Teams in geriatrischen Tätigkeitsfeldern befähigt. Sie können im gesamten Gesundheitswesen zum Einsatz kommen, beispielsweise in Krankenhäusern, Kliniken, Tageskliniken, Hospizen, Tages- und Kurzzeitpflegen, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, bei Krankenkassen, Bildungsträgern, kommunalen Pflegeberatungseinrichtungen und im Quartiersmanagement.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

In den Augen der Gutachter:innen verfügt der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“, der sich an berufstätige Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Erzieher:in richtet, über ein stimmiges Gesamtkonzept. Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ist auch nach Ansicht der Studierenden gegeben, individuelle Lebensumstände können umfassend berücksichtigt werden. Die Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts seit der ersten Akkreditierung orientiert sich an Bedarfen und Vorstellungen der Studierenden und des regionalen Arbeitsmarktes und dem am Studiengang beteiligten Kooperationspartner, dem Bayerischen Jugendring (BJR). Die Studierenden zeigen sich mit der Hochschule und dem Studiengang sehr zufrieden und heben insbesondere die sehr gute Betreuungssituation, die vielfachen Unterstützungsleistungen und den engen Kontakt mit den Lehrenden hervor. Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden werden von der Hochschule aufgenommen und in der Regel direkt umgesetzt. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen sehr gut sind. Der Bedarf auf dem Arbeitsmarkt ist vorhanden.

Die Empfehlungen der Gutachter:innen, das Modulhandbuch hinsichtlich einiger Aspekte wie der Aufnahme internationaler Literatur, der Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen und der Vermeidung von Redundanzen oder der deutlicheren Darstellung der im Studiengang vermittelten Softskills zu überarbeiten, hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife aufgegriffen und das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Der Bachelorstudiengang „Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege“ startete im Sommersemester 2016 als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang und wurde zum Wintersemester 2021/2022 hinsichtlich der Nomenklatur und Struktur in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“ geändert. Der Studiengang richtet sich an Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in Altenpflege, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Physiotherapie, Ergotherapie oder als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann verfügen und ein besonderes Interesse für die gesundheitlichen, psychologischen und sozialen Belange älterer und alter Menschen sowie idealerweise Berufserfahrung in diesem Bereich mitbringen. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich ist nach Ansicht der Gutachter:innen immens. Da der Studiengang direkt an der Berufserfahrung der Studierenden anknüpft, sehen die Gutachter:innen den Wechsel von einem Vollzeit- bzw. Teilzeitmodell hin zu einem berufsbegleitenden Modell

positiv. Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ist gegeben, individuelle Lebensumstände können umfassend berücksichtigt werden. Die Studierenden zeigen sich mit der Hochschule und dem Studiengang sehr zufrieden und heben insbesondere die sehr gute Betreuungssituation, die vielfachen Unterstützungsleistungen und den engen Kontakt mit den Lehrenden hervor. Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden werden von der Hochschule aufgenommen und in der Regel direkt umgesetzt. Die Empfehlungen der Gutachter:innen, das Modulhandbuch hinsichtlich einiger Aspekte wie der Aufnahme internationaler Literatur, der Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen und der Vermeidung von Redundanzen oder der deutlicheren Darstellung der im Studiengang vermittelten Softskills zu überarbeiten, hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife aufgegriffen und das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit**“ ist gemäß §4 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt nach Anrechnung sieben Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen. Aufgrund der Äquivalenz der Kompetenzen, die die Studierenden in der erforderlichen Berufsausbildung erworben haben, werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP pauschal angerechnet. Der Nachweis der Äquivalenz liegt vor.

Anstelle eines praktischen Studiensemesters werden vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt drei sich jeweils über zwei Semester erstreckende Projekte als praxisbezogene Studienprojekte mit jeweils fünf CP pro Semester, also insgesamt 30 CP, absolviert. Zwei dieser praxisbezogenen Studienprojekte finden nach Möglichkeit im jeweiligen beruflichen Arbeitsfeld statt und sollen vertiefte Theorie-Praxis-Bezüge ermöglichen. Eines der drei praxisbezogenen Studienprojekte muss in einem anderen Handlungsfeld als dem der eigenen Berufstätigkeit durchgeführt werden.

Der Bachelorstudiengang „**Gerontologische Pflege und Therapie**“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Regelstudienzeit beträgt nach Anrechnung sieben Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen. Aufgrund der Äquivalenz der Kompetenzen, die die Studierenden in der erforderlichen Berufsausbildung erworben haben, werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP pauschal angerechnet. Der Nachweis der Äquivalenz liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit**“ ist im Modul G.2 (15 CP) die Abschlussarbeit mit 12 CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Bachelorstudiengang „**Gerontologische Pflege und Therapie**“ ist im Modulbereich 7 (15 CP) die Abschlussarbeit mit 12 CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV). Des Weiteren gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO), die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule Kempten, die jeweils aktuelle Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten sowie die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Kempten. Die spezifischen Zulassungskriterien für beide Studiengänge ergeben sich aus § 3 der jeweiligen SPO.

Es kommen in beiden Studiengängen die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BaySchG und die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m der Qualifikationsverordnung zum Tragen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“** ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung als

staatlich anerkannte:r Erzieher:in. Auf Antrag kann die Prüfungskommission vergleichbare Bildungsabschlüsse individuell anerkennen. Zusätzlich erfolgt die Studienplatzvergabe im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach einem Punktesystem. Hierbei werden Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Zusätzliche Punkte können für studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen vergeben werden und somit den Platz in der Rangliste für die Vergabe von Studienplätzen verbessern.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang **„Gerontologische Pflege und Therapie“** ist zusätzlich eine staatlich anerkannte abgeschlossene Ausbildung in Altenpflege, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Physio- oder Ergotherapie oder als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs **„Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“** wird gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) sowie die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ gemäß BaySozKiPädG verliehen. Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs liegt vor. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen, ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs **„Gerontologische Pflege und Therapie“** wird gemäß §14 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben.

Die Absolvent:innen sind zudem als Gerontolog:in qualifiziert. Studierende des Studiengangs sind bereits während des Studiums mit erfolgreichem Abschluss des dritten Semesters vom Medizinischen Dienst (MD) Bayern als Fachkraft anerkannt, die die fachlichen Forderungen des OPS 8-550 – Nachweis von mind. 180 Stunden einer strukturierten curricularen geriatricspezifischen Zusatzqualifikation – erfüllt.

Während des Studiums erhalten die Studierenden eine Zusatzqualifikation als Gerontopsychiatrische Fachkraft gemäß §§78-81 AVPfleWoQuG sowie als Pflegeberater:in bzw. gemäß §7a SGB XI.

Außerdem kann im Laufe des Studiums als freiwillige Zusatzleistung und gegen eine Gebühr in Höhe von ca. 500 € ein Zusatzmodul absolviert werden, um die Berechtigung zur Einrichtungsleitung zu erwerben. Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Anschließend ist eine 40-stündige Hospitation bei der Einrichtungsleitung in einer klinischen Akuteinrichtung, einer Rehabilitationsklinik oder einer Einrichtung der Altenhilfe (teilstationär oder stationär) zu absolvieren. Personen mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung sind damit zugleich zum Tragen der Berufsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ berechtigt.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen, ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 35 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen zwei und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Fünf Module haben einen Umfang von zwei oder drei CP. Das sind die drei Überblicksmodule „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Im 2. und 3. Semester hat das Überblicksmodul „Geschichte der Sozialen Arbeit/Jugendarbeit“ die Größe von 3 ECTS. Im 6. Semester hat das Modul „Sozial- und jugendpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ als Überblicksmodul und aus organisatorischen Gründen nur 3 ECTS. Die Größe der Module ist damit laut Hochschule insgesamt in Hinblick auf fachliche und organisatorische Aspekte angemessen. Nach einer auf den Umfang dieser Module bezogenen kritischen Rückmeldung der Gutachter: innen kündigt die Hochschule an, im Wintersemester 2022/23 die Module mit weniger als fünf CP in größere Sinneinheiten zusammenzufassen. Das überarbeitete Modulhandbuch sowie das Curriculum und die Studien- und Prüfungsordnung sind einzureichen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Ange-

bots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Lehrveranstaltung (Präsenz) und Eigenleistung (Selbststudium). Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, auch wird die (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang „**Gerontologische Pflege und Therapie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 32 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen einem und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Fünf Module haben einen Umfang von 3 CP. Die Hochschule begründet es damit, dass in dem interdisziplinären Studiengang ein möglichst breites Spektrum an Lehrinhalten abgebildet werden soll, um den vielfältigen Kompetenzerwerb zu verfolgen. Zudem gibt es immer wieder Anfragen zu Anrechnungskompetenzen, weil die Studierenden oft schon über absolvierte Fachweiterbildungen verfügen, z.B. Palliative Care Fachkraft. Um dann keine Teilmodule mehr anrechnen zu müssen, was einen hohen Aufwand bedeutet, wird über diese etwas kleineren Module gegangen, z.B. Modul 1.7 „Palliative Care und Hospizarbeit“ (vgl. § 12 Abs.5).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Lehrveranstaltung (Präsenz) und Eigenleistung (Selbststudium). Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Das überarbeitete Modulhandbuch sowie das Curriculum und die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sind einzureichen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang (insgesamt 5.250 Stunden) werden nach Anrechnung (1.750 Stunden) insgesamt 3.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 890 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.610 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die drei praxisbezogene Studienprojekte (30 CP) haben einen Gesamtumfang von 100 Tagen verteilt auf sechs Semester und zusätzlich je ein E-Learning-Seminar mit insgesamt 39 Stunden über zwei Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Gerontologische Pflege und Therapie**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modulbereich „Bachelorarbeit und Berufseinstieg“ 15 CP vergeben. Darin enthalten sind die Bachelorarbeit mit 12 CP, das Modul Wissenschaftliche Unterstützung mit zwei CP und das Modul Berufsfelderkundung mit einem CP. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang (5.250 Stunden) werden nach Anrechnung (1.750 Stunden) insgesamt 3.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 900 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.600 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 der RaPO und in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Gemäß § 4 Satz 2 SPO werden den Studierenden, aufgrund der Äquivalenz der in der erforderlichen Ausbildung erworbenen Kompetenzen mit den in den Modulen 0.1 bis 0.4 zu vermittelnden Kompetenzen, diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP gemäß § 3 SPO pauschal angerechnet.

Für die pauschale Anrechnung wurden einerseits die modularisierte Darstellung des Lehrplans der Fachakademie für Sozialpädagogik und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieher:innen an Fachschulen/Fachakademien herangezogen. Bewerber:innen mit einem der Erzieher:innen-Ausbildung vergleichbaren Abschluss können sich ihre Qualifikationen individuell anrechnen lassen. Zur Unterstützung von Studiengangs-Interessierten gibt es eine Ausfüllhilfe. Über die individuelle Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission der Fakultät Soziales und Gesundheit.

Bachelorstudiengang Gerontologische Pflege und Therapie

Gemäß § 4 Satz 2 SPO werden den Studierenden, aufgrund der Äquivalenz der in den erforderlichen Ausbildungen erworbenen Kompetenzen mit den in den Modulen 0.1 bis 0.4 zu vermittelnden Kompetenzen, diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP gemäß § 3 Sätze 3 und 4 SPO pauschal angerechnet. Die in diesen vier Modulen vermittelten grundlegenden Kenntnisse, Kompetenzen und Leistungen kommen in den Ausbildungen zur Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Physiotherapie, Ergotherapie und zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann gleichermaßen vor. Der jeweilige Umfang ist zwar von Ausbildung zu Ausbildung unterschiedlich, jedoch laut Hochschule in jedem Fall ausreichend, um als äquivalent anerkannt zu werden. Für die pauschale Anrechnung wurden einerseits die bundesweit gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, andererseits die bayerischen Lehrplanrichtlinien der erforderlichen Berufsausbildungen herangezogen. Im Anhang des Modulhandbuchs finden sich für die pauschale Anrechnung dieser Module entsprechende Äquivalenzdarstellungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang „Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege“ startete im Sommersemester 2016 als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang und wird seit dem Wintersemester 2021/2022 als berufsbegleitender Bachelorstudiengang mit dem Titel „**Gerontologische Pflege und Therapie**“ angeboten. Die Präsenzlehre findet nun in Blocklehrveranstaltungen über vier Tage zum Beginn und zum Ende eines jeden Semesters und mit einem festen Präsenzlehrtag pro Woche während des Semesters statt. Die Auflagen und Empfehlungen aus der ersten Akkreditierung wurden umgesetzt. Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes, dem neuen Studiengangstitel und dem damit verbundenen Qualifikationsziel,

der angesprochenen Zielgruppen bzw. der Zulassungsvoraussetzungen. Auch bei dem Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit**“ wurden die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes seit der vorangegangenen Akkreditierung und die Erfahrungen seitens der Studierenden mit dem berufs begleitenden Studiengang thematisiert. Hinterfragt wurden daneben Studiengangstitel und Qualifikationsziel.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ ist ein grundständiger, generalistisch und interdisziplinär ausgerichteter Studiengang, der sich in besonderer Weise durch Praxisnähe, Methodenvielfalt und Arbeitsfeldbezogenheit auszeichnet. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, grundständige Berufsqualifizierung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil durch methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung vertiefen. Die praxisbezogenen Studienprojekte ermöglichen einen kontinuierlichen Praxisbezug im Verlauf des Studiums. Neben einer vertieften Qualifizierung für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit soll der Studiengang auch für einen möglichen Wechsel in andere Bereiche der Sozialen Arbeit vorbereiten, insbesondere in das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe und in die Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Mögliche Betätigungsfelder sind unter anderem die Bildungsarbeit mit Erwachsenen, die Jugendsozialarbeit, die Jugendberufshilfe, die Schulsozialarbeit, die Jugendhilfeplanung und die sozialpädagogische Familienhilfe.

Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

Jenseits des Curriculums bieten sich durch die Vernetzung mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention“ in der Fakultät diverse Anknüpfungspunkte für den fachlichen Austausch und für Kooperationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ und die Abgrenzung zum ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Der Studiengang wird als grundständiger, generalistischer und interdisziplinärer Studiengang, der sich in besonderer Weise durch Praxisnähe, Methodenvielfalt und Arbeitsfeldbezogenheit auszeichnet, beschrieben. Mit Abschluss des Studiengangs wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ gemäß BaySozKiPädG erworben. Daneben möchte der Studiengang eine vertiefte Qualifizierung für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit bieten. Diese Vertiefung kommt auch im Titel des Studiengangs zum Ausdruck und knüpft laut Hochschule an den beruflichen Hintergrund der Studierenden und den hierfür angerechneten Kompetenzen der Studierenden aus der abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher:in an (70 CP). Der Studiengang wurde laut Hochschule auf Initiative der Institutionen in der Region aufgrund des hohen Fachkräftemangels in diesem Bereich konzipiert. Insbesondere der Bayerischen Jugendring (BJR), aber auch das Institut für Jugendarbeit Gauting waren und sind starke Partner bei der Entwicklung und Umsetzung des Studiengangs. Inzwischen genießt der Studiengang regional und überregional eine hohe Reputation, so berichtet es die Hochschule, wenngleich der überwiegende Teil der Studierenden aus dem Allgäu kommt. Das Angebot eines berufsbegleitenden Studiengangs in diesem Segment spricht auch überregionale Interessent:innen an. Der Titel des Studiengangs bildet nicht nur die im Studiengang vermittelten Kompetenzen ab, sondern soll als Anknüpfungspunkt an die Kompetenzen aus der Erzieher:innenausbildung gesehen werden. Die Absolventen:innen sind laut Hochschule nach Abschluss des Studiengangs eher, wie bisher, im Bereich der Jugendarbeit, weniger in dem Bereich der Erwachsenenbildung, tätig. Daten über den Absolventen:innenverbleib liegen allerdings nur in geringem Umfang vor, da die Hochschule, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen, diese Informationen nicht erheben darf und es freiwillige Angaben von Absolvent:innen im Alumni-Netzwerk bedarf, um den Verbleib erfassen zu können. Die Hochschule erläutert, dass sie im Rahmen des Alumni-Managements eine Rückmeldemöglichkeit für die Absolvent:innen des Studiengangs einrichtet, dabei aber noch am Anfang steht. Die Fakultät Soziales und Gesundheit organisierte im Juni 2022 zum zweiten Mal ein Alumni-Treffen, das über verschiedene Kanäle, unter anderem Social Media, beworben wurde. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, den Verbleib der Absolvent:innen soweit wie möglich nachzuverfolgen.

Grundsätzlich sind die Gutachter:innen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der

modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Studierenden dazu befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Prozesse im Bereich der „Sozialen Arbeit“ zu gestalten. Sie regen aber an, abermals über die Schwerpunktsetzung und Profilierung und damit über den Titel des Studiengangs zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen, ob der Studiengang tatsächlich für die Jugendarbeit (§11SGBVIII) oder für die Kinder- und Jugendhilfe umfassend qualifiziert oder ob es sich eher, wie oben diskutiert, um einen generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt. Bei Beibehaltung des Titels „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sollte die Hochschule das Modulhandbuch überarbeiten und den Bereich Kinder- und Jugend, etwa der Bereich Kinderschutz, stärker im Curriculum verankern (vgl. § 12 Abs.1). Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang von Anfang an grundständig und generalistisch angelegt ist und für die volle Breite der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit qualifiziert, insbesondere auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Bezeichnung des Studiengangs wurde im Genehmigungsverfahren mit dem bayerischen Sozialministerium vereinbart. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule aktuelle gesellschaftsbezogene Themen für die Jugendarbeit wie Kinderschutz, soziale Ungleichheit stärker im Curriculum verankert und das überarbeitete Modulhandbuch nachgereicht.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen nach Ansicht der Gutachter:innen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Modulbeschreibungen bilden nach Ansicht der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Der Verbleib und das Arbeitsgebiet der Absolvent:innen sollte so weit wie möglich nachverfolgt werden, um das Studiengangskonzept laufend an die Bedarfe der Zielgruppe und des damit verbundenen Arbeitsmarktes anzupassen.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Ziel des Bachelorstudiengangs „Gerontologische Pflege und Therapie“ ist es laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung, die Studierenden für besonders komplexe und anspruchsvolle Tätigkeiten in der Behandlung, Betreuung und Versorgung alter Menschen zu qualifizieren. Das Studium bietet ausgebildeten Gesundheitsfachkräften eine fachliche Spezialisierung, akademische Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung. Die Absolvent:innen sind Expert:innen für die Beratung und Betreuung älterer Menschen im häuslichen Umfeld und der kommunalen Versorgung, wie auch in Altenpflegeeinrichtungen, die neben ihrem fachspezifischen Wissen Kompetenzen aus den Feldern Beratung und Versorgungsplanung mitbringen. Zudem werden sie für die verantwortliche Koordination multiprofessioneller Teams in geriatrischen Tätigkeitsfeldern befähigt. Sie können im gesamten Gesundheitswesen zum Einsatz kommen, beispielsweise in Krankenhäusern, Kliniken, Tageskliniken, Hospizen, Tages- und Kurzzeitpflegen, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, bei Krankenkassen, Bildungsträgern, kommunalen Pflegeberatungseinrichtungen und im Quartiersmanagement. Mögliche Tätigkeitsbereiche sind unter anderem die Leitung oder Koordination multi- oder interprofessioneller Teams im Gesundheitsbereich, die konzeptionelle Weiterentwicklung von Einrichtungen, Abteilungen und Anbietern von altersgerechten Dienstleistungen im Gesundheitswesen, die Patientenberatung und -edukation, Angehörigenberatung und -schulung, die Pflegeberatung oder das Schnittstellenmanagement, z. B. die Überleitung von der stationären in die ambulante Versorgung.

Die allgemeinwissenschaftlichen Module (Modul 6.1) leisten im Sinne eines Studium generale einen bedeutenden Beitrag zur breiten Kompetenzentwicklung und ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Das Themenspektrum reicht von Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Ethik, Philosophie, Geschichte, Politik, Kunst und Kultur über Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften und Technik bis hin zu Arbeits- und Kreativitätstechniken, Rhetorik, Kommunikation und Sprachen.

Angeregt und befähigt zu gesellschaftlichem Engagement werden die Studierenden beispielsweise innerhalb des Curriculums in der Lehrveranstaltung „Gerontopsychologie und Ethik“ durch die Diskussion der Herausforderungen an die geriatrische Pflege und Therapie im gesellschaftlichen Wandel. Die Bedeutung des Ehrenamts im Sozial- und Gesundheitswesen wird unter anderem in den Lehrveranstaltungen „Beratung und Koordination gerontologischer Settings“, sowie „Palliative Care und Hospizarbeit“ thematisiert, der politisch-gesellschaftliche Bezug wird im Modul „Organisatorische Grundlagen“ nahegebracht.

Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudiengang sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren verbunden mit der Titeländerung des Studiengangs „Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege“ in „Gerontologische Pflege und Therapie“ über das Qualifikationsziel, die Zugangsvoraussetzungen und die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen. Der Studiengang richtet sich an berufstätige Personen mit einer staatlich anerkannten abgeschlossenen Ausbildung in Altenpflege, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Physio- oder Ergotherapie oder als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Der Studiengang soll laut Hochschule einen kleinen Beitrag zum Fachkräftemangel in diesem Bereich leisten. Der neue Studiengangstitel knüpft mit den Begriffen Gerontologie, Pflege und Therapie an den mitgebrachten Kompetenzen der Studierenden an. Laut Studien- und Prüfungsordnung qualifiziert der Studiengang „für die eigenständige Übernahme besonders komplexer und verantwortungsvoller, klientenzentrierter und evidenzbasierter Tätigkeiten in gerontologischen Settings auf wissenschaftlicher Grundlage praxisnah“. Der Studiengang vermittelt nach Ansicht der Gutachter:innen eine breite Fülle von Qualifikationen.

Die Aufgabengebiete der Absolvent:innen sind sehr vielfältig, sie können demnach sowohl mit Patient:innen arbeiten als auch im Management und im Beratungsbereich tätig werden. In der Regel sind es aber eher Tätigkeiten in Leitungspositionen oder in der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten. Auch der konzeptionelle Bereich, Beratungsangebote oder Qualitätsmanagement kommen als Tätigkeitsfelder in Frage.

Die ersten Absolvent:innen des Studiengangs haben die vermittelten Inhalte des Studiengangs sehr gut bewertet, hatten aber Probleme sich mit dem vormaligen Titel des Studiengangs „Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege“ zu identifizieren, da die Qualifikationsziele im Titel nicht hinreichend ersichtlich waren, erläutert die Hochschule. Das könnte auch ein Grund sein, warum der Studiengang nicht ausgelastet ist. Aktuell ist nach der Corona-Pandemie die Nachfrage allerdings wieder gestiegen.

Vom ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Pflege“ möchte sich der Studiengang durch die Zielgruppe der berufstätigen Studierenden abgrenzen. Das Konzept wurde vom Vollzeit- / Teilzeitmodell auf das berufsbegleitende Modell geändert, um das Studieren für Berufstätige besser planbar zu machen. Die Präsenzlehre findet nun in Blocklehrveranstaltungen zum Beginn und zum Ende eines jeden Semesters und mit einem festen Präsenzlehrtag pro Woche während des Semesters statt.

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass der Studiengangstitel mehrere Optionen eröffnet. Entweder liegt der Fokus des Studiengangs bei der Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse mit älteren Menschen, (klinische gerontologische Pflege) oder aber auf dem Fokus des Qualitäts-, Change-, Vernetzungs-, Case-, Projektmanagements bzw. der Koordination, oder

auf dem Schwerpunkt Beratung, Mentoring und Praxisanleitung. Die Hochschule erläutert, dass sich das Curriculum inhaltlich unter anderem am WHO Europe Gerontological Nursing Curriculum (2003) orientiert. Übertragen auf den Studiengang bedeutet dies: „Eine gerontologische Fachkraft der Pflege und Therapie ist eine Fachkraft, die überwiegend mit älteren Menschen arbeitet. Als Mitglied eines multiprofessionellen Teams leistet sie pflegerische bzw. therapeutische Versorgung in einer Reihe von Settings, in denen ältere Menschen versorgt, behandelt und betreut werden. Gerontologische Fachkräfte haben nach dem Berufsabschluss erfolgreich eine Weiterqualifizierung in Gerontologischer Pflege und Therapie abgeschlossen, welche auf ihren primären Qualifikationen aufbaut.“ Demnach qualifiziert der Studiengang für das Themenfeld Rahmenbedingungen, Organisation und Ressourcen, in dem die Absolvent:innen es dann unter anderem mit ethischen und politisch relevanten Herausforderungen zu tun haben. Des Weiteren können sie im Themenfeld Schmerzen, Mobilität, Ernährung und Umgang mit Menschen mit Demenz mit klinischen Fragen konfrontiert sein, aber auch sozial- und kulturwissenschaftliche Problemstellungen in der Anbindung von Pflegeeinrichtungen ans Quartier, der Beratung pflegender Angehöriger usw. bearbeiten. Weiterhin begründet die Hochschule den Titel des Studiengangs damit, dass die später mögliche Berufsbezeichnung „Gerontolog:in“ nicht geschützt ist, sich aber aufgrund des Studiengangtitels potenziellen Arbeitgeber:innen und den Absolvent:innen die entsprechenden Berufsperspektiven erschließen. Die Rückmeldungen zum Studiengangstitel „Gerontologische Pflege und Therapie“ sind laut Hochschule bislang durchweg positiv.

Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass die „Therapie“ im Sinne des deutschen Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde eine „Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen“ ist (§1, Abs. 2). Diese Tätigkeit ist gemäß § 1 Ärzt:innen und auf Antrag Heilpraktiker:innen vorbehalten. Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, ob der Titel des Studiengangs nicht fälscherweise suggeriert, die Absolvent:innen seien zur Therapie i. S. des Gesetzes befähigt. Folgt man hingegen den Definitionen von Pflege des International Council of Nurses oder der American Nurses Association, ist das beschriebene Qualifikationsziel des Studiengangs dort mit dem Begriff Pflege vollständig abgebildet. Auch das in der Begründung der Hochschule angeführte Dokument der WHO von 2003 *‘The Gerontological Nursing Curriculum’* fokussiert die Pflege alter Menschen und benennt folgende Lernziele: Specialist in clinical practice; Care and programme management, Clinical practice leadership, Clinical practice development. Therapeutische Interventionen werden dort nicht genannt. Die Auflage des Dokuments in Europa ist darin begründet, dass die Altenpflegeausbildung in Deutschland ein Sonderweg darstellt und es keine Entsprechungen im Ausland gibt. Auf den Begriff Gerontolog:in wird hingegen in den Berufs- und Heilgesetzen Deutschlands nicht abgestellt. Die Bundesregierung hat sich mit dem Pflegeberufsgesetz von 2017 jedoch bereits gegen die Sonderwege zur Altenpflege entschieden und folgte damit berufspolitischen Forderungen

der Pflegevertreter:innen. Eine Spezialisierung für die Pflege älterer Menschen könnte demnach am ehesten nach einem generalistischen Bachelorstudium der Pflege auf Masterniveau erfolgen. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen den Titel des Studiengangs zu überdenken. Sollte der Schwerpunkt des Studiengangs in der klinischen Pflege liegen und nicht im Management sollte auch die Zulassung von Ergotherapeut:innen und Physiotherapeut:innen überprüft werden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das Qualifikationsziels des Studiengangs noch einmal im Sinne der Gutachter:innen deutlicher im Modulhandbuch formuliert: „Als Mitglied eines multiprofessionellen Teams leistet eine gerontologische Fachkraft der Pflege und Therapie pflegerische bzw. therapeutische Versorgung einer Reihe von Settings, in denen ältere Menschen versorgt, behandelt und betreut werden. Gerontologische Fachkräfte haben nach dem Berufsabschluss erfolgreich eine Weiterqualifizierung in Gerontologischer Pflege und Therapie abgeschlossen, welche auf ihren primären Qualifikationen aufbaut.“ (WHO Europe Gerontological Nursing Curriculum, 2003).

Daneben empfehlen die Gutachter:innen die Zielgruppe Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in aus der Zielgruppe auszuschließen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife kündigt die Hochschule an, die Studien- und Prüfungsordnung dahingehend zu überarbeiten. Damit sind künftig Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Generalistischer Pflege (Pflegefachmann/-frau), Ergotherapie und Physiotherapie zugelassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Wintersemester 2022/2023 dahingehend überarbeitet. Eine ausführliche Übersicht über die im Studiengang angerechneten Kompetenzen aus den verschiedenen Therapieausbildungen liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Die Konzeption für den Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring (BJR) und dem Institut für Jugendarbeit Gauting entwickelt. Sie berücksichtigt die besondere Situation eines berufsbegleitenden Studienganges mit einem hohen Anteil von „nichttraditionell Studierenden“ aus dem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Erfordernisse des breiten Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit mit einer grundständigen und generalistischen Ausbildung.

Die Inhalte des Curriculums des Studiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sind analog zu den Studiengängen der Sozialen Arbeit und zu dem Studiengang Sozialwirtschaft an der Hochschule Kempten konzipiert. Aufbauend auf den Vorerfahrungen der Studierenden werden in den ersten Semestern die fachlichen Grundlagen Sozialer Arbeit als Profession und Wissenschaft vermittelt. Die Kernfächer der Sozialen Arbeit mit Bezug auf deren Geschichte, Theorien, Methoden und Organisation werden ergänzt durch zentrale Grundlagen ihrer Bezugswissenschaften Erziehungswissenschaft, Psychologie, Ethik, Soziologie und Sozialpolitik sowie durch rechtliche und betriebswissenschaftliche Grundlagen. Hinzu kommen im Laufe des Studiums Grundlagenfächer, wie „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und die „wissenschaftliche Begleitung der Bachelorarbeit“, methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzungen mit Fächern wie „Gespräch und Beratung in der Sozialen Arbeit“, „Projekt- und Konzeptionsentwicklung in sozialen Organisationen“, ein Modul mit den Querschnittsthemen „Gender, Interkulturalität, Diversity / Partizipation und Demokratiebildung“ sowie das Fach „Empirische Sozialforschung“ mit den Schwerpunkten „Qualitative und Quantitative Sozialforschung“.

Die Praxisbezüge im Verlauf des Studiums sind insgesamt schwerpunktmäßig auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe ausgerichtet. Die Verknüpfungen dazu sollen unter anderem durch die Module „Geschichte der Sozialen Arbeit/ Jugendarbeit“, „Theorien der Sozialen Arbeit/ Jugendarbeit“, „Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit“ sowie „Lebensphase Jugend/Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen“ gewährleistet werden. Die Module „Supervision“ und „Kooperationshandeln“ sind auf die Sicherung der Professionalitätsentwicklung im beruflichen Arbeitsfeld bezogen. Anstelle eines praktischen Studiensemesters werden vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt drei sich jeweils über zwei Semester erstreckende Projekte als praxisbezogene Studienprojekte mit jeweils fünf CP pro Semester, also insgesamt 30 CP, absolviert. Zwei dieser praxisbezogenen Studienprojekte finden nach Möglichkeit im jeweiligen beruflichen Arbeitsfeld der Studierenden und das Dritte in einem neuen Handlungsfeld statt. Sie ermöglichen durch Bearbeitung spezifischer Projektziele vertiefte Theorie-Praxis-Bezüge. Hier wird mit den jeweiligen Arbeitgeber:innen ein Ausbildungsvertrag für das praxisbezogene Studienprojekt geschlossen. Die fachliche Begleitung in den drei praxisbezogenen Studienprojekten wird insbesondere durch Formen des Blended Learning unter Nutzung der Lernplattform moodle unterstützt. Ausführungen zu den praxisbezogenen Studienprojekten finden sich in den Dokumenten „Informationen zum praxisbezogenen Studienprojekt“ und „Arbeitshilfe zum praxisbezogenen Studienprojekt“.

Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit B. A. - Modulmatrix						
Modulbereich G: Wissenschaftliche und inhaltliche Vertiefung						
7	Aktuelle Entwicklungen	Bachelorarbeit				
	Modulbereich A: Organisation und Management Sozialer Arbeit	Modulbereich B: Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit	Modulbereich C: Praxisbezogenes Studienprojekt	Modulbereich D: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	Modulbereich E: Rechtliche und normative Grundlagen Sozialer Arbeit	Modulbereich F: Individuum und Gesellschaft
6	Projekt- und Konzeptionsentwicklung in sozialen Organisationen	Empirische Sozialforschung	Praxisbezogenes Studienprojekt III		Sozial- und jugendpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Gender, Interkulturalität, Diversity / Partizipation und Demokratiebildung
5	Verwaltungshandeln in der Sozialen Arbeit			Supervision / Kooperationshandeln	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	Lebensphase Jugend / Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen
4	Betriebswirtschaftliches Handeln in der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit	Theorien der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit	Praxisbezogenes Studienprojekt II	Gespräch und Beratung in der Sozialen Arbeit		
3		Geschichte der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit		Methoden der Sozialen Arbeit		
2	Organisationen der Sozialen Arbeit	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Praxisbezogenes Studienprojekt I	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit	Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Erziehungswissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit
1						
Modulbereich O: Grundlagen der Berufsausbildung						
Anerkennung aus Berufsausbildung		An der HKE vermittelte Studieninhalte				

Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit, Modulmatrix Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit B. A. (www.hs-kempten.de/sj), Stand: 7.2.2019

Das Studium ist mit 18 Präsenztagen pro Semester organisiert, die als Blockveranstaltungen stattfinden. Diese Präsenztage verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Semester und werden zur Planung und Abstimmung frühzeitig auf der Website der Hochschule veröffentlicht:

- 9 Tage je Semester im Institut für Jugendarbeit Gauting
- 3 Tage im Wintersemester an der Hochschule Kempten
- 3 Tage im Sommersemester an der Hochschule Kempten oder in Ersatzräumlichkeiten im Raum Kempten
- sowie 6 Tage je Semester in Regionalgruppen in Wohnortnähe.

Hinzu kommen wöchentliche E-Learning-Einheiten sowie Prüfungszeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begutachtung wird die Kleinteiligkeit der Module A1 „Organisation der Sozialen Arbeit“ (3 CP), B1 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (2 CP), B.2. „Geschichte der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit“ (3 CP), E.1. „Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ (3 CP) und E.4. „Sozial und jugendpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ (2 CP). E4 kritisch diskutiert. Insgesamt sind 35 Module und nach Abzug der Anrechnungsmodule 25 Module im Studiengang vorgesehen. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang die Prüfungslast. Beispielsweise sieht das Modul A.1. „Organisation der Sozialen Arbeit“ laut Modulhandbuch als Prüfungsleistung

„Präs/STA“ vor. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden nicht eine Präsentation und eine Studienarbeit erbringen müssen, sondern entweder oder. Die Größe der Überblicksmodule sind nach Ansicht der Hochschule in Hinblick auf fachliche und organisatorische Aspekte angemessen. Die Gutachter:innen beurteilen die Modulkonzepte, ihre Qualifikationsziele und die zugehörigen Prüfungskonzepte als stimmig. Auch die Prüfungsgesamtbelastung des Studiengangs erscheint ausgewogen. Die Studierenden bestätigen dies. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dennoch, die Kleinteiligkeit der Module weitgehend zu vermeiden und wo möglich die Inhalte zusammenzulegen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Studierbarkeit sollten die Module mindestens fünf CP umfassen und mit einer Prüfungsleistung schließen. Die Hochschule kündigt an, die Empfehlungen der Gutachter:innen im Wintersemester 2022 /2023 umzusetzen und die Module zusammenzulegen (siehe § 7).

Inhaltlich vermissen die Gutachter:innen in den Modulbeschreibungen die Abbildung aktueller gesellschaftsbezogener Themen und gegenwärtiger Diskussionen im Bereich der Jugendarbeit. In vielen Modulen fehlt ihrer Ansicht nach der Bezug zur Jugend. Ursache hierfür liegt darin, dass der Studiengang sowohl in grundständiger und generalistischer Hinsicht für den Einsatz in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit qualifizieren möchte, als auch eine Spezialisierung im Feld der Jugendarbeit vorzieht (s.o.). Als Stichworte nennen die Gutachter:innen Kinderschutz, soziale Ungleichheit, Interkulturalität, Genderstudies mit intersektionalen Perspektiven. Auch der Bereich der Kasuistik in der Sozialen Arbeit sollte deutlicher nachvollziehbar sein. Bezogen auf das Theoriemodul sollte die Hochschule prüfen, inwiefern allgemeine Theorien der Sozialen Arbeit neben den originären Theorien zur Jugendarbeit abgebildet sind. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte gleichzeitig die dort angegebene Literatur aktualisiert werden. Im Rahmen der Verbesserungsschleife hat die Hochschule das Modulhandbuch im Hinblick auf diese Aspekte aktualisiert. Ergänzend zu den genannten Thematiken wurde auch kritisch geprüft, ob in den Modulen die Perspektiven von Digitalisierung sowie Internationalisierung und Europäisierung ausreichend im Blick sind. Das überarbeitete Modulhandbuch wurde nachgereicht.

Schlussendlich weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass aus den Unterlagen nicht deutlich hervorgeht, welche Inhalte aus der Erzieher:innenausbildung angerechnet werden. Als Beispiel nennen die Gutachter:innen das angerechnete Modul 0.1.1 „Ethische und rechtliche Grundlagen zu Bildung und Erziehung / Sozialrecht“ und das im Studiengang gelehrt Modul E.1. „Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit“. Sie empfehlen der Hochschule zu prüfen, welche Inhalte die Studierenden aus der aktuellen Erzieher:innenausbildung mitbringen und welche Inhalte noch im Studium vermittelt werden müssen. Die Hochschule verweist an diesem Punkt darauf, dass die Grundlage des vorläufigen Einvernehmens des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft zur Einrichtung des Studiengangs vom 02.05.2014 und des unbefristeten Einvernehmens vom 27.09.2018 die Anrechnung von 70 CP von der mehrjährigen Erzieher:innen-Ausbildung an den

Fachakademien für Sozialpädagogik war. Als Basis wurde der Lehrplan für die Erzieher:innen-Ausbildung genommen. Im Rahmen der Verbesserungsschleife erläutert die Hochschule, dass die Module die angerechnet werden im Modulhandbuch ausführlich beschrieben sind. Die einzelnen Modulbeschreibungen sind kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Inhalte der Lehrpläne für die Ausbildung der Erzieher:innen an den Fachakademien für Sozialpädagogik haben sich seit dem Start des Studienganges nicht wesentlich verändert. Die Gutachter:innen empfehlen dennoch einen erneuten Abgleich zwischen den angerechneten Inhalte aus der Erzieher:innen-Ausbildung und dem im Studiengang vermittelten Inhalten durchzuführen. Die Hochschule hat im Rahmen einer weiteren Verbesserungsschleife einen entsprechenden Passus mit den anzurechnenden Lernfeldern im Vorwort des Modulhandbuchs aufgenommen.

Im Studiengang sind drei praxisbezogene Studienprojekte vorgesehen. Studierende, die bereits im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe tätig sind, können das praxisbezogene Studienprojekt (Projektbaustein A und V) über die Dauer von zwei Semestern innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes (ihres Anstellungsverhältnisses) ableisten. Dabei werden 33,33 Werktage mit 8-Stunden-Tagen in entsprechender zeitlicher Aufteilung zugrunde gelegt. Reguläres Projektende ist das Ende der Semesterferien des jeweils zweiten Semesters. Mit den Arbeitgeber:innen werden Studienprojektverträge geschlossen. Studierende, die nicht im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können das praxisbezogene Studienprojekt in einer entsprechenden Einrichtung bzw. Organisation der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe ableisten. Stellen werden auch von den Kooperationspartner:innen vermittelt, erläutert die Hochschule.

Studienprojekte werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleitet. Laut den anwesenden Studierenden sind die Arbeitgeber:innen gerne bereit ein Studienprojekt durchzuführen, da beide Seiten davon profitieren. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden als regelmäßige, wöchentliche E-Learning-Einheiten (in kleineren Chat- bzw. Adobe-Connect-Gruppen) durchgeführt. Die Studierenden bewerten dieses Format positiv.

Regionaltage sind dadurch charakterisiert, dass kleinere Studierendengruppen bereitgestellte Studienunterlagen an einem selbstgewählten Arbeitsort in Wohnortnähe erarbeiten (während der Corona-Pandemie virtuell). Die Unterlagen werden von den Lehrenden des jeweiligen Moduls in der Lernplattform MOODLE der Hochschule Kempten bereitgestellt. Statt auf einer dozent:innenorientierten Lehre basiert die Lernform „Regionaltag“ auf angeleiteter eigenverantwortlicher Erarbeitung des Modulinhalt in Regionalgruppen nach dem Prinzip des Peer Learning. Die Regionaltage machen mit sechs Tagen pro Semester ein Drittel des Gesamtumfanges aller Lehrveranstaltungen aus. Die Studierenden äußern den Wunsch, dass auch die Regionaltage seitens der Hochschule bzw. der Lehrenden begleitet werden. Der Kontakt zu den Lehrenden scheint ihnen für Rückfragen auch hier hilfreich. Die Gutachter:innen unterstützen den Wunsch nach einer zu-

mindest digitalen Begleitung der Regionaltage durch die Lehrenden, z.B. in Form einer Sprechstunde. Die Hochschule kündigt an die bestehende Regionaltagbeschreibung zu aktualisieren und um diesen Aspekt zu ergänzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades dennoch schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Regionaltagbeschreibung sollte wie angekündigt im Wintersemester 2022/2023 aktualisiert und um den Aspekt der virtuellen Begleitung ergänzt werden.

Die Zusammenfassung von Modulen mit weniger als fünf CP in größerer Sinneinheiten sollte wie geplant im Wintersemester 2022/ 2023 umgesetzt werden (vgl. § 7).

Studiengang 02 Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Das Studium des Bachelorstudiengangs „Gerontologische Pflege und Therapie“ umfasst entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz nach Anrechnung noch sieben Semester à 20 Creditpoints (CP). 70 CP werden angerechnet. Da das Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung in Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Physio- oder Ergotherapie oder als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann voraussetzt, werden den Studierenden die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen pauschal auf die Module der ersten beiden Semester (Modulbereich 0: Grundlagen der Gesundheitsfachberufe) angerechnet. Für die pauschale Anrechnung wurden einerseits die bundeseinheitlich geregelten Ausbildungsverordnungen, andererseits die bayerischen Lehrplanrichtlinien bzw. Lehrpläne für die jeweiligen Gesundheitsfachberufe herangezogen. Entsprechende Gleichwertigkeitsprüfungen liegen vor. Die Studierenden starten somit faktisch direkt in das dritte Studiensemester. Das Studium gliedert neben dem angerechneten Modulbereich 0: Grundlagen der Gesundheitsfachberufe in weitere sieben Modulbereiche:

- Modulbereich 1: Wissen und Handeln im gerontologischen Setting
- Modulbereich 2: Altern und Umwelt

- Modulbereich 3: Organisation
- Modulbereich 4: Methoden
- Modulbereich 5: Kommunikation und Beratung
- Modulbereich 6: Wahlpflichtbereich
- Modulbereich 7: Bachelorarbeit und Berufseinstieg

Der neugestaltete Modulbereich 6 (Wahlpflichtbereich) umfasst studiengangsübergreifende Lehrveranstaltungen der Präsenzlehre im AW-Wahlpflichtbereich (Allgemein-wissenschaftliche Module). Im fachgebundenen Wahlpflichtbereich kann er auch Lehrveranstaltungen der VHB (Virtuelle Hochschule Bayern) umfassen.

Modulübersicht Gerontologische Pflege und Therapie B.Sc.																				
7	Modulbereich 7: Bachelorarbeit und Berufseinstieg															Coaching, Supervision, Personalführung				
	Modulbereich 1: Wissen und Handeln im gerontologischen Setting					Modulbereich 2: Altern und Umwelt			Modulbereich 3: Organisation			Modulbereich 4: Methoden			Modulbereich 5: Kommunikation und Beratung					
6	Ressourcenorientierte pflegerisch-therapeutische Konzepte II					Palliative Care und Hospizarbeit			Gerontopsychologie und Ethik				Beratung und Koordination gerontologischer Settings II				Modulbereich 6: Wahlpflichtbereich (2 CP allgemeinwissenschaftlich, 10 CP fachgebunden)			
	Gerontoökologie					Kosten, Finanzierung, Strukturen, Prozesse			Transdisziplinäres Projekt				Beratung und Koordination gerontologischer Settings I							
	Ressourcenorientierte pflegerisch-therapeutische Konzepte I					Care- und Casemanagement, Qualitätsmanagement			Projektmanagement			Multiprofessionelles geriatrisches Assessment								
	Neuropsychiatrie		Prävention und Gesundheitsförderung im Alter			Organisatorische Grundlagen				Beratung, Verhalten, Motivation, Edukation										
	Geriatrische Syndrome					Gerontologische Grundlagen			Rechtliche Grundlagen				Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten							
	Grundlagen geriatrischer Versorgung					Gerontologische Pflege- und Therapiewissenschaften			Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung				Kommunikation und Team							
↑ Sem CP →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Modulbereich 0: Grundlagen der Berufsausbildung																			
Anerkennung aus Berufsausbildung										An der HKE vermittelte Studieninhalte									

Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit, Modulübersicht Gerontologische Pflege und Therapie B.Sc., Stand: 3.2.2021. Diese Modulübersicht ist nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Übersicht mit näheren Angaben, etwa zu Semesterwochenstunden und Prüfungen, entnehmen Sie bitte der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung.

Der Praxis- und Anwendungsbezug wird laut Hochschule vor allem dadurch betont, dass die intensive Einbindung von Fachleuten aus der Praxis nicht mit deren Input endet, sondern eigenständige Erwidern im aktiven Arbeiten der Studierenden an Praxisfällen und Anwendungsbeispielen findet. Beschreibungen der einzelnen Lern- und Qualifikationsziele sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, in dem auch die gewählte Lehr- und Lernform beschrieben ist. Seit dem Wintersemester 2021/2022 werden geriatrische Handlungskonzepte, wie unter anderem Basale Stimulation, Snoezelen und Kinästhetik im eigens für den Studiengang „Pflege“ konzipierten Skills Lab gelehrt. Leistungsnachweise in diesen Handlungsfeldern werden z.T. durch Videodokumen-

tationen in Einrichtungen der geriatrischen Pflege und Therapie erbracht. Seit Beginn des Studiengangs wird Bedside-Teaching im Modulbereich 1 „Wissen und Handeln im gerontologischen Setting“ in unterschiedlichen Modulen durchgeführt, sei es, um Visiten im geriatrischen, klinischen Kontext mitzerleben oder geriatrische Assessments bei „echtem“ Klientel durchzuführen.

Ergänzend zur bestehenden Präsenzlehre werden auch verstärkt Blended Learning Angebote integriert. In jedem Semester gibt es ein explizites Modul, welches zu 2 SWS in Präsenz und zu einem weiteren SWS online vermittelt wird und mit einem Praxisauftrag verknüpft ist. Außerdem werden zusätzliche regelmäßige digitale Informations- und Beratungsangebote zu Themen wie Literaturrecherche und Literaturverwaltung angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Kritisch diskutiert wird die Kleinteiligkeit der Module 1.3. „Neuropsychiatrie“ (3 CP), 1.7. „Palliative Care und Hospizarbeit“ (3 CP), 2.1. „Gerontologische Pflege- und Therapiewissenschaften“ (3 CP), 2.2. „Gerontologische Grundlagen“ (3 CP), 4.3. „Projektmanagement“ (3 CP) und 5.4. „Beratung und Koordination gerontologischer Settings“ (3 CP). Die Hochschule sieht die kleinen Module als aussagekräftiger und geschärfter als größere inhaltliche Einheiten an. Je Semester findet sich ausschließlich ein Modul mit 3 CP. Aus Sicht der Hochschule wäre die einzige sinnhafte Möglichkeit, die Zusammenfassung des jeweiligen 3 CP Moduls mit einem anderen 5 CP Modul. Für solche Module müssten sehr unspezifische Modultitel gewählt werden, welche eine thematische Orientierung der Studierenden erschweren würde. Bei Umwandlung der 3 CP Module in 5 CP Module müsste der innovative Wahlpflichtbereich aufgegeben werden. Dieser ermöglicht den Studierenden einerseits interessante Horizonte und andererseits eine deutliche Flexibilität in der Erbringung ihrer Leistungen mit Blick auf die begleitende Berufstätigkeit. Die Herausforderung der Prüfungsleistungen je Semester hat das Studiengangsteam dabei bedacht und durch unterschiedliche Prüfungsformen (je eine pro Modul) angelegt. Prüfungen werden zur Vereinfachung z. T. nicht in der Hochschule, sondern beispielsweise in der Tagespflege absolviert (vgl. § 7). Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule folgen und beurteilen die Modulkonzepte, ihre Qualifikationsziele und die zugehörigen Prüfungskonzepte als stimmig. Auch die Prüfungsgesamtbelastung des Studiengangs erscheint ausgewogen. Die Studierenden bestätigen dies.

Die Gutachter:innen thematisieren wie die Institutionelle Einbettung und Qualitätssicherung der Praxiseinsätze bei Studierenden ohne aktuelle Arbeitsstätte erfolgt. Die Hochschule legt im Rahmen der Qualitätssicherungsschleife ein Konzept vor, indem insbesondere auf das Netzwerk in der Region als möglichen Praxisbezug eingegangen wird.

Bezogen auf das Modulhandbuch empfehlen die Gutachter:innen noch einmal kritisch die Modulbeschreibungen zu prüfen und im Bereich der Kompetenzen und der Lernziele auszudifferenzieren. Stichwort Lernzieltaxonomie durchgehend auf Stufe 6 (DQR) überprüfen. Auch die Stimmigkeit von Modultitel und Inhalt sowie die Aktualität der Literatur sollte noch einmal geprüft und ggf. angepasst werden. Die Hochschule erläutert im Rahmen der Qualitätssicherungsschleife, dass sie die Empfehlungen der Gutachter:innen umsetzt. Eine Überarbeitung des Modulhandbuchs im Hinblick auf die jeweils aktuellste Auflage der Literaturempfehlungen wurde vorgenommen. Auch die Modulbeschreibungen im Bereich der Kompetenzen und der Lernziele wurden in diesem Zuge überprüft mit Blick auf die Lernzieltaxonomie nach Bloom, Stufe 6 und ausdifferenziert. Auch die Modultitel und Inhaltsbeschreibungen wurden auf Kongruenz hin überprüft. Das überarbeitete Modulhandbuch wurde im Rahmen der Verbesserungsschleife nachgereicht. Durch die Transformation des Studiengangs zum Wintersemester 2021/2022, und den in der Pandemie gemachten positiven Erfahrungen mit Online-Lehre, werden im Studiengang vermehrt innovative Lehrformen genutzt. Die Studierenden sehen dies als zusätzlichen Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familien. Sie betonen aber auch die hohe Bedeutung der Präsenzlehre für den Studiengang.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 4 RaPO i.V.m. und in § 9 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) für Studienleistungen an ausländischen oder anderen nationalen Hochschulen geregelt.

Damit die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule zu belegenden Module sichergestellt ist, wird den Studierenden empfohlen, sich rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthalts mit dem Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät Soziales und Gesundheit abzustimmen

und einen Antrag auf Vorabanerkennung bzw. ein Erasmus+-Agreement beim International Office einzureichen. Diese Unterlagen werden von der Prüfungskommission der Fakultät geprüft. Die Hochschule Kempten unterhält Beziehungen zu vielen Partnerhochschulen auf der ganzen Welt. Auslandsaufenthalte oder -praktika werden ausdrücklich begrüßt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Sachstand

Es ist insbesondere möglich, im praxisbezogenen Studienprojektbaustein H „Anderes Handlungsfeld“ ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Anerkennbare Module für ein Studiensemester im Ausland lassen sich vornehmlich in dem Modulbereich F „Individuum und Gesellschaft“ finden, aber auch bei anderen Modulen mit allgemeinen sozialwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen.

Studiengang 02 Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Die Option ein Auslandssemester zu absolvieren ist gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Nachfrage der Gutachter:innen zum Thema Internationalisierung, legt die Hochschule dar, kürzlich ein HRK Audit zum Thema Internationalisierungsstrategien durchgeführt zu haben. Die Ergebnisse werden derzeit durch verschiedene Arbeitsgruppen aufgearbeitet. Die Hochschule verfügt über ein Institut für Internationalisierung, ein Sprachzentrum, ein International Office und zwei Internationalisierungsbeauftragte am Fachbereich. Auslandseinsätze sind in beiden Studiengängen möglich. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ werden die Studienprojekte häufiger im Ausland durchgeführt. Im Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“ werden gerade Strukturen bzw. Kooperationen aufgebaut, die dies auch ermöglichen sollen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Studiengang 01 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aktuell sind 23 Professor:innen sowie drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Fakultät Gesundheit und Soziales beschäftigt. Aktuell werden vier Berufungsverfahren durchgeführt. System und Kriterien für die Auswahl von professoralem Personal ergeben sich aus Abschnitt II des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) und Abschnitt IV, Kapitel 1 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (GO). Maßgeblich für die Auswahl von Lehrkräften für besondere Aufgaben ist die Verordnung über die Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) sowie Abschnitt IV, Kapitel 2 der GO. Für Lehrbeauftragte gelten die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen vom 03. November 2008 (LLVHH), Abschnitt III BayHSchPG sowie § 50 GO.

Die Lehrenden der Fakultät Soziales und Gesundheit nehmen regelmäßig an fachspezifischen wie hochschuldidaktischen Fortbildungen und Fachtagungen teil. Diese finden insbesondere im Zentrum für Hochschuldidaktik in Bayern (DiZ) statt. Darüber hinaus wird die kontinuierliche Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und Kongressen genutzt.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor. Die Lehre in allen an der Fakultät Soziales und Gesundheit angebotenen Studiengängen wird zum größeren Teil durch Professor:innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgedeckt. Dozent:innen aus der beruflichen Praxis ergänzen das hauptamtlich tätige, wissenschaftliche Personal.

Studiengang 01 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Wintersemester 2020/2021 wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von 46 SWS von insgesamt zehn Lehrenden durchgeführt. Davon wurden 34 SWS, also 74 %, von hauptamtlich Lehrenden und 12 SWS, also 26 %, von Lehrbeauftragten erbracht. Im Sommersemester 2021 wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von 44

SWS von insgesamt acht Lehrenden durchgeführt. Davon wurden 38 SWS, also 86 %, von hauptamtlich Lehrenden und 6 SWS, also 14 %, von Lehrbeauftragten erbracht. Der Anteil professoraler Lehre an der gesamten Lehre im Studiengang lag bei 74 % bzw. 86 %.

Studiengang 02 „Bachelorstudiengang Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Wintersemester 2020/2021 wurden demnach Lehrveranstaltungen im Umfang von 42 SWS von insgesamt 11 Lehrenden durchgeführt. Davon werden 32 SWS, also 76 %, von hauptamtlich Lehrenden und 10 SWS, also 24 %, von Lehrbeauftragten erbracht.

Im Sommersemester 2021 wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS von insgesamt 12 Lehrenden durchgeführt. Davon wurden 22 SWS, also 73 %, von hauptamtlich Lehrenden und 8 SWS, also 27 %, von Lehrbeauftragten erbracht.

Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in beiden Bachelorstudiengängen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird an der Hochschule insbesondere durch die hauptamtlich tätigen Professor:innen gewährleistet. Die Lehre in beiden Bachelorstudiengängen wird zu mindestens 50 % von hauptamtlichem professoralem Lehrpersonal abgedeckt. In der Regel liegt der Prozentsatz deutlich höher. Während der Corona-Pandemie wurde die Lehre digital durchgeführt. Die Hochschule möchte aber, bei den dafür vorgesehenen Teilen, wieder komplett auf Präsenz umsteigen. Die Studierenden begrüßen dies, weil es eine klare Trennung zwischen Beruf und Studium ermöglicht und sie die Präsenzlehre als effektiver betrachten. Die Hochschule weist dennoch darauf hin, dass sie das Thema Digitalisierung inhaltlich für beide Studiengänge als relevant erachtet. Aktuell wird an der Hochschule gerade eine Professur Digitale Kompetenz im Gesundheits- und Sozialwesen ausgeschrieben.

Studiengang 01 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Kempten ist eine Campus-Hochschule mit insgesamt neun Gebäuden, die alle untereinander fußläufig erreichbar sind. Der Hochschulcampus mit modernen Lehrgebäuden, Laboren, Bibliothek und Mensa umfasst 53.000m². Der Fakultät „Soziales und Gesundheit“ stehen zwei Lehrveranstaltungsräume, drei Seminar- und Arbeitsräume, ein offen gestalteter Seminar- und Aufenthaltsbereich mit Sitz- und Arbeitsecken, zwei Büros und ein zur Straße hin abgeschirmter Außenbereich zur Verfügung. Die Räumlichkeiten und Zugänge in der Verwaltung wie im Lehrbetrieb sind behindertengerecht gestaltet und barrierefrei zugänglich. Für die gesamte Fakultät und damit anteilig auch für diese beiden Studiengänge stehen zwei Sekretärinnen, vier Fakultätsreferent:innen, ein IT-Beauftragter und eine Laboringenieurin zur Verfügung. Eine Fakultätsreferent:in ist dabei ausdrücklich für die Unterstützung bei den besonders aufwendigen koordinativen Tätigkeiten der beiden Studiengänge zuständig.

Der Buchbestand der Hochschulbibliothek beläuft sich derzeit auf etwa 100.000 Bände. Hinzu kommen rund 250 laufende Fachzeitschriften sowie regionale und überregionale Zeitungen. Das elektronische Angebot wird immer wichtiger: Neben dem aufgeführten Printbestand können die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek auf rund 50.000 elektronische Zeitschriften und etwa 250.000 elektronische Bücher zugreifen. Der stetig wachsende Bestand im Bereich Soziales und Gesundheit umfasst neben der aktuellen Printliteratur auch den Zugriff auf wichtige Datenbanken wie WISO, CareLit, CINAHL, Beltz Juventa Journals, Springer eBooks, PsyJournals, OVID-Nursing u. a. In den Pandemiezeiten wurde konsequent der E-Book Bestand im Bereich der Fächer Soziales und Gesundheit ausgebaut.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ nutzen aufgrund der Studiengangsorganisation mit Blocklehrveranstaltungen insbesondere die Räumlichkeiten des Instituts für Jugendarbeit Gauting, eine Fortbildungseinrichtung mit Tagungszentrum und Gästehaus. Diese befindet sich, mit öffentlichen Transportmitteln (S-Bahn) erreichbar, zentral, nur rund 25 Minuten von München entfernt und verfügt über acht verschiedene Räume

für zehn bis 150 Personen (unter anderem ein PC-Schulungsraum mit 15 Rechnern). Alle Räume sind mit modernster Tagungstechnik ausgerüstet und bieten optimale Voraussetzungen. Die Räumlichkeiten an der Hochschule Kempten nutzen die Studierenden des Studiengangs jeweils im Rahmen der Präsenztage.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang zulassungsbeschränkt ist (30 Studierenden pro Jahr), da die Räumlichkeiten in Gauting nur für diese Gruppe ausreichend sind. Die Literatur steht den Studierenden auch digital zur Verfügung und ist nach Ansicht der Gutachter:innen und den Studierenden adäquat. Nach Einschätzung des Gutachter:innengremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Im Studiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“ finden einige Lehrveranstaltungen, in denen Konzepte der geriatrischen Pflege und Therapie wie z.B. Basale Stimulation, Kinästhetik, Snoezelen gelehrt werden, im eigens dafür konzipierten Snoezelen-Raum statt, der durch ein studentisches Projekt in den Räumlichkeiten der Hochschule Kempten 2017 entstanden ist. Außerdem wird das AAL Living Lab (Ambient Assisted Living), eine Lehr- und Forschungswohnung eingesetzt. Die Wohnung befindet sich in einer Seniorenwohnanlage in Kempten und wurde von der Hochschule angemietet und zu einer Lehr- und Forschungswohnung umgestaltet hat. Sie ist mit verschiedenen technischen Assistenzsystemen ausgestattet, die Menschen mit altersbedingten oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen können. Der Studiengang nutzt künftig das eigens für den Studiengang Pflege B. Sc. konzipierte Skills-Lab für bestimmte Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Gerontologische Pflege und Therapie“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in § 18 bis § 22 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen jeweils für jeden Studiengang modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Jedes Modul sieht einen das gesamte Modul umfassenden Leistungsnachweis vor.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Für jedes der 25 an der Hochschule zu studierenden Module ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Als Prüfungen werden Präsentationen mit Studienarbeiten, schriftliche und mündliche Prüfungen, Portfolio und Berichte durchgeführt. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Studierenden selbst halten die Anzahl und den Umfang der Prüfungen für sinnvoll und machbar, auch der Prüfungsmix wird als gut beurteilt. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung der Studierenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Für jedes der 30 Module ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Als Prüfungen werden Präsentationen, Präsentationen mit Studienarbeiten, schriftliche und mündliche Prüfungen, Portfolio mit Präsentation und Berichte durchgeführt. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester sechs Prüfungen und im siebten Semester vier Prüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Studierenden selbst halten die Anzahl und den Umfang der Prüfungen für sinnvoll und machbar, auch der Prüfungsmix wird als gut beurteilt. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung der Studierenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Modulhandbuch zeigt für die Studierenden einfach nachvollziehbar die Nummer des Moduls, die Bezeichnung, die Semesterzahl, die Dauer und die Art der Lehrveranstaltung, die Häufigkeit des Angebots, die Lehr- und Prüfungssprache, die Zugangsvoraussetzungen, die Verwendbarkeit innerhalb des Studiengangs, die Namen der Verantwortlichen, die Zahl der zu erreichenden CPs, den Workload aufgeteilt nach Präsenzlehre und Selbststudium, den Umfang an Semesterwochenstunden, die Art der Prüfungsleistung, die Gewichtung in der Gesamtnote, die Inhalte und Qualifikationsziele, den Bezug zum Bundesrahmenlehrplan, die Lehr- und Lernformen, Besonderheiten des Angebots und geeignete Literaturempfehlungen.

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungspläne konkretisieren die durch das rechtliche Gerüst gemachten Vorgaben, sorgen für überschneidungsfreie Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten, nennen die Lehrenden sowie die Prüfer:innen und zeigen auf, zu welchem Modul die jeweilige Veranstaltung zählt. Die Prüfungsorganisation folgt dem Grundsatz der Entlastung der Studierenden und der Bündelung von Leistungsnachweisen. Aus Kapazitätsgründen finden die meisten Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr statt. Um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die Prüfungen wiederholen müssen oder einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen, werden

die zu den Lehrveranstaltungen gehörenden Prüfungen jedoch grundsätzlich jedes Semester angeboten. Prüfungen können gemäß § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nach Ablegen des Basisstudiums in einer einzigen Modulprüfung des Vertiefungsstudiums möglich.

Die für das Studium relevanten Ordnungen, Satzungen, Richtlinien und Verträge, das Modulhandbuch, die Prüfungsankündigung, den Prüfungsplan, Informationen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie alle weiteren wichtigen studiengangspezifischen und studiengangübergreifenden Dokumente und Informationen finden die Studierenden auf der Homepage unter den jeweiligen Rubriken, im „MeinCampus-Portal“ und in der digitalen Lernplattform „Moodle“. Das „MeinCampus-Portal“ und „Moodle“ sind über die Internetadresse der Hochschule zugänglich.

Die Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal ist an der Fakultät in vielfacher Hinsicht gegeben. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen oder im Rahmen der regelmäßig angebotenen Sprechstunden gibt es die Möglichkeit offene fachbezogene Fragen zu klären. Des Weiteren können Studierende individuelle Fragen per E-Mail stellen, die in einem angemessenen Zeitraum durch die Lehrenden beantwortet werden. Die Leitung der Fakultät ist Aufgabe der Dekanin der Fakultät Soziales und Gesundheit. Sie sorgt im Zusammenwirken mit anderen Akteur:innen für einen reibungslosen Ablauf des Studienbetriebs und für eine funktionierende Studiengangsorganisation. Dafür stellt sie unter anderem sicher, dass jedes Semester von den zuständigen Gremien (Fakultätsrat und Prüfungskommission) zu festgelegten Zeitpunkten Prüfungsankündigung (mit konkreten, modulbezogenen Prüfungsanforderungen) und Prüfungsplan (mit konkreten Prüfungsterminen) beschlossen, sowie die Lehrveranstaltungen für das kommende Semester in der Lehrveranstaltungsverteilung und im Lehrveranstaltungsplan vollständig abgebildet werden. Der Lehrveranstaltungsplan wird von der dafür zuständigen Fakultätsreferentin so erstellt, dass die einem Semester zugeordneten Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei besucht werden können und dass die tägliche Beanspruchung mit Lehrveranstaltungen für die Studierenden zumutbar bleibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Pro Semester werden 20 CP erworben.

Die Arbeitsbelastung liegt für den Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ konstant bei 500 Stunden pro Semester. Der Workload gliedert sich im gesamten Studium (abzüglich der 1.750 Stunden Anrechnung) in 890 Stunden Präsenzstudium und 2.610 Stunden Selbststudium. Der Workload der Studierenden wird evaluiert.

Eine Besonderheit des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Vereinbarkeit von Beruf und Studium. Das Studium ist mit 18 Präsenztagen pro Semester organisiert, die als Blockveranstaltungen stattfinden. Diese Präsenztage verteilen sich wie folgt pro Semester und werden zur Planung und Abstimmung frühzeitig auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

- 9 Tage je Semester im Institut für Jugendarbeit Gauting,
- 3 Tage im Wintersemester an der Hochschule Kempten,
- 3 Tage im Sommersemester an der Hochschule Kempten oder in Ersatzräumlichkeiten im Raum Kempten,
- 6 Tage je Semester in Regionalgruppen in Wohnortnähe.

Hinzu kommen wöchentliche E-Learning-Einheiten sowie Prüfungszeiten. Das praxisbegleitende Studienprojekt wird über Formen des Blended Learning begleitet.

Anstelle eines praktischen Studiensemesters werden vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt drei sich jeweils über zwei Semester erstreckende Projekte als praxisbezogene Studienprojekte mit jeweils fünf ECTS-Punkten pro Semester, also insgesamt 30 ECTS-Punkten, absolviert. Zwei dieser praxisbezogenen Studienprojekte (A + V) finden nach Möglichkeit im jeweiligen beruflichen Arbeitsfeld statt und sollen vertiefte Theorie-Praxis-Bezüge unter fachlicher Anleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen ermöglichen. Eines dieser praxisbezogenen Studienprojekte (H) findet in einem für die Studierenden neuen Handlungsfeld unter fachlicher Anleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen statt. Das praxisbezogene Studienprojekt besteht somit aus drei verschiedenen, sich ergänzenden Formen, deren Reihenfolge individuell gewählt werden kann.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Im Gespräch vor Ort geben die Studierenden an, dass die Hochschule in ihren Strukturen familien- und arbeitnehmer:innenfreundlich sei. Die berufsbegleitenden Studiengänge können durch ihre organisatorischen Strukturen gut an die individuellen Lebensumstände der Studierenden angepasst werden. Für die berufstätigen Studierenden ist dies ein wesentlicher Grund für die Wahl des Studiengangs. Sie halten sowohl die Präsenztage für notwendig und sinnvoll im Studiengang, sehen aber auch die zusätzlichen digitalen Angebote wie die Regionaltage oder die Sprechstunden der Lehrenden und die Begleitung der Studienprojekte positiv. Die Gutachter:innen nehmen

eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden und die kontinuierliche Verknüpfung zwischen der Theorie im Studiengang und der Praxiserfahrung im Berufsleben. Literatur und Unterrichtsmaterialien beurteilen die Studierenden als adäquat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Studierenden bestätigen dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem Semestern zu absolvieren sind. Pro Semester werden ca. 20 CP erworben. Die zu erbringenden CPs im Modulbereich 6 „Wahlpflichtbereich“ können frei wähl- und terminierbar über die ersten sechs Semester hinweg erbracht werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie findet einen Teil der Inhalte des Studiengangs zum Beginn sowie zum Ende eines jeden Semesters als Blockveranstaltung statt. Damit sind jeweils vier intensive Präsenzlehrtage am Stück gewährleistet, in denen auch eine Vernetzung unter den Studierenden stattfinden kann. Hinzu kommt ein weiterer fester Präsenzlehrtag pro Woche während des Semesters, der langfristig im Vorfeld angekündigt ist. Ein kleiner Anteil pro Semester (je 1 SWS) wird als Online Lehre angeboten.

Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen (30 CP) und wird aus der Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, pauschal angerechnet. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch den Studienaufbau gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit. Sie schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor und berichten von einer sehr guten Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand in den beiden Studiengängen angemessen. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Den Studierenden jeder Kohorte steht bereits zu Beginn ein Verlaufsplan des kompletten Studiums zur Verfügung, in dem Ferienzeiten, Praxiszeiten und Theoriephasen abgebildet sind. Die Prüfungsdichte und -Organisation schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sind berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert und richten sich dementsprechend an berufstätige Interessent:innen. Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie wird sowohl im Curriculum, als auch in der Gestaltung der Lehr- und Lehrformen in beiden Studiengängen, wie oben dargestellt, angemessen berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge sind curricular verfasste, durch eine Prüfungsordnung geregelte und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studiengänge in Teilzeit. Die Studiengänge sind didaktisch-methodisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten, besonders für berufsbegleitend Studierende, etabliert sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: An der Fakultät Soziales und Gesundheit gibt es für jeden der sieben Studiengänge ein Studiengangsteam sowie fünf von den Studiengängen unabhängige Fachgruppen: Recht, Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Gesundheit/Pflege und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten. Das Studiengangsteam entwickelt die Inhalte und die Struktur des Studiengangs und schlägt dem Fakultätsrat, ggf. nach Absprache mit den Fachgruppen, die Modulverantwortlichen zur Entscheidung vor. Die Fachgruppen setzen sich mit grundlegenden studiengangsübergreifenden Fragen auseinander. Jede:r hauptberuflich Lehrende der Fakultät Soziales und Gesundheit gehört einem Studiengangsteam und mindestens einer Fachgruppe an. Die studiengangsbezogenen Teams und die dazu quer verlaufenden Fachgruppen ermöglichen eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums und der methodisch-didaktischen Ansätze aller angebotenen Studiengänge. Die Studiengangsteams und Fachgruppen treffen sich bedarfsbezogen.

Die in den Studiengängen eingesetzten Unterlagen, Skripte, Reader oder Aufgabensammlungen werden jedes Semester von den Studiengangsteams auf Aktualität hin überprüft.

Die Fakultät Soziales und Gesundheit hat nicht nur langjährige und einschlägige Kontakte zu Unternehmen und Einrichtungen aus allen relevanten Branchen, sondern ist auch mit vielen Hochschulen, Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen eng vernetzt: Enge Beziehungen bestehen zur Ludwig-Maximilians-Universität München, der Hochschule München, der Kath. Stiftungshochschule und der Hochschule Ravensburg-Weingarten, der Universität Bamberg als auch der Internationalen Bodenseehochschule, einem länderübergreifenden Verbund. Mit diesen Hochschulen pflegen die Lehrenden einen regelmäßigen Austausch und Forschungs Kooperationen. Es finden gegenseitige Vorträge und Lehrveranstaltungen als auch Mitarbeit in Kommissionen und Planungsgremien statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Sachstand

Die fachliche Vernetzung erstreckt sich hin zu übergreifenden und internationalen Netzwerken für den Schwerpunktbereich Jugendarbeit /European Youth Work (z.B. Kuratorium d. Jugendinstituts Gauting, Wissenschaftsnetzwerk Jugendarbeit, Netzwerk der Lehrenden im Bereich European Youth Work, JUGEND für Europa etc.). Die Vernetzung mit dem Fachdiskurs ist insbesondere durch die Teilnahme an Fachtagungen und dort gehaltenen Vorträgen gegeben. Entsprechend haben die Lehrenden sowohl in der Fachcommunity der Jugendarbeit und der Sozialen Arbeit eine hohe Reputation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte zu öffentlichen Stellen, Verbänden und Forschungseinrichtungen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes, der methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Das wird auch in den Gesprächen mit den Lehrenden bei der Begutachtung deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Sachstand

Durch die regelmäßige Teilnahme an Fachkongressen wie z.B. dem Kongress für Geriatrie und Gerontologie der Dt. Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V., mittels Exkursionen in spezifischen Modulen, aber auch durch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit aktueller wissenschaftlicher Literatur in der direkten Präsenzlehre und auch in Selbstlernphasen findet der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene im Studiengang systematisch seine Berücksichtigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes vorhanden. Durch die enge Verbindung der Lehrenden zur Praxis, zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc., den daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Ge-

staltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Das wird auch in den Gesprächen mit den Lehrenden bei der Begutachtung deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualitätssicherung (QS) hat ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, welches unter anderem die Erstellung, Überarbeitung und Dokumentation der internen Prozesse und Formulare regelt. Die konkreten Handlungsfelder und Ziele der Hochschule sind im Hochschulentwicklungsplan formuliert.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden in jedem Semester von allen Lehrbeauftragten auf Basis der Evaluationsleitlinie der Hochschule Kempten online durchgeführt. Alle zentral auszuwertenden Evaluationen der Fakultät beruhen auf einer einheitlichen Fragenbogenvorlage, in der auch der Workload thematisiert wird. So stellt die Hochschule sicher, dass in der Gesamtevaluation der Fakultät automatisch alle Studiengänge berücksichtigt werden.

Die hauptberuflich Lehrenden führen ebenfalls Evaluationen in allen ihren Lehrveranstaltungen durch. Sie können neben der digitalen Lehrevaluation der Fakultät ihre Lehrveranstaltung auch in anderen Formen evaluieren. Am Ende des Semesters berichten sie der Studiendekanin über die durchgeführte Lehrevaluation und deren zentrale Ergebnisse. Die Studiendekanin fasst diese in ihrem Lehrevaluationsbericht zusammen, den sie zu Beginn des folgenden Semesters in der Sitzung des Fakultätsrates vorstellt.

Die Ergebnisse der digitalen Lehrevaluationen werden noch vor Ende der Vorlesungszeit den Dozent:innen übermittelt, damit eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse werden zudem bei der Planung zukünftiger Lehrveranstaltungen und bei der Auswahl von Lehrbeauftragten berücksichtigt und führen damit ebenfalls zu einer besseren Studierbarkeit für die Studierenden der folgenden Semester. Die Evaluationsberichte der beiden Studiengänge liegen vor. Statistische Daten werden erhoben, wie etwa die Daten der Studienabbrecher:innen, und analysiert. Daten zum Absolventen:innenverbleib liegen ebenfalls vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. An der

Hochschule sind Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Es kommen Seminarevaluationen, Modulevaluationen mit Workload-Erhebungen sowie Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Ebenso werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die Daten zu den Abbrecher:innen werden analysiert und, wo möglich und nötig, Maßnahmen abgeleitet. Laut Aussagen der Studierenden werden auch auf dem kurzen Weg vorgebrachte Verbesserungsvorschläge gehört und nach Möglichkeit direkt umgesetzt. Im Rahmen der Reakkreditierung hat die Hochschule die neusten Zahlen zu Erfolgsquote, Studierende nach Geschlecht, Notenverteilung und durchschnittlicher Studiendauer eingereicht.

Die Gutachter:innen bemerken, dass bislang nur wenig aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen, um einen Einblick über den Verbleib der Absolvent:innen zu erhalten. Die Hochschule verweist bezogen auf den Bachelorstudiengang „Gerontologische Pflege und Therapie“ auf die geringe Anzahl der Absolvent:innen. Zudem ist es aus Datenschutzgründen relativ aufwendig und nur mit Einwilligung möglich, Studierende nach Abschluss des Studiums zu befragen. Die Gutachter:innen sehen die eingeschränkten Möglichkeiten der Hochschule. Da der Verbleib der Absolvent:innen gerade für die Weiterentwicklung dieser beiden Studiengänge wichtige Hinweise liefern kann, sollte dennoch der Verbleib der Studierenden weiter verfolgt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die im Leitbild verankerte Forderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Hochschule umzusetzen und bei allen normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Hochschule zu fördern, konkretisiert wird. Geschlechtergerechtigkeit ist ein Querschnittsthema in allen Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sollen auf diese Weise befähigt werden, genderspezifische Problemlagen in ihrem Berufsleben zu erkennen, entsprechende Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung einzusetzen. Das Büro für Gleichstellung und Familie ist Anlaufstelle für sämtliche Hochschulangehörige und berät zu Themen wie Kinderbetreuung,

Pflege von Angehörigen und Karriereförderung von Studierenden. Die Hochschule Kempten wurde im Dezember 2020 das vierte Mal in Folge als familiengerechte Hochschule rezertifiziert. Das Audit fokussiert mit zahlreichen Maßnahmen die tatsächliche und strukturelle Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf für alle Studierenden bzw. Lehrenden und Beschäftigten der Hochschule. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Vereinbarkeit, wie etwa die flexible Kinderbetreuung bei Betreuungsengpässen oder die Etablierung eines Instruments des Qualitätsmanagements zu geschlechtersensiblen Berufungsverfahren.

Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden entlang der Vorgaben des § 5 RaPO berücksichtigt. Insbesondere werden zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel, verlängerte Arbeitszeiten oder die Wahl anderer Prüfungsorte zur Herstellung der Chancengleichheit ermöglicht. Die Erreichbarkeit der Lehrveranstaltungen ist durch behindertengerechte Zugänge, wie Aufzüge, breite Türen und das Platzangebot in den Hörsälen gewährleistet. Darüber hinaus berät und unterstützt der/die Behindertenbeauftragte sowohl Studieninteressierte als auch Studierende bei sich im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung ergebenden Fragen und Herausforderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert bei der Begutachtung, dass sie sehr um die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Stausebenen der Hochschule bemüht ist und diese in unterschiedlichen Projekten unterstützt. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden. Bei beiden Studiengängen sollte nach Ansicht der Gutachter:innen auf ein Erhöhung des Anteils männlicher Studierender hingearbeitet werden. Die Hochschule hat dies im Blick. Die Gutachter:innen merken daneben auch an, dass in den Unterlagen und Modulhandbüchern nicht durchgängig eine einheitliche, gendersensible Sprache verwendet wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Gerontologische Pflege und Therapie“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Bei der nächsten Überarbeitung der Unterlagen sollte auf die durchgängige Verwendung einer einheitlichen gendersensiblen Sprache geachtet werden.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 LandesVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Hochschule hat eine Qualitätssicherungsschleife in Anspruch genommen und Monita der Gutachter:innen umgesetzt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof.in Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- Prof. Dr. Fabian Lamp, Fachhochschule Kiel
- Prof.in Dr. Elke Schierer, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Christian Jakob, Stiftung Espachstift der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren

c) Studierende / Studierender

- Laura Ziese, Studierende der Hochschule für Gesundheit, Bochum

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	30	24			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	27	17			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	27	27			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	32	23	2	2	6%			0%			0,00%
WS 2017/2018	32	25	0	0	0%	20	17	63%	25	20	78,13%
WS 2016/2017	34	25	1	1	3%	18	14	53%	24	17	70,59%
Insgesamt	157	117	3	3	2%	38	31	24%	49	37	31,21%

¹⁾ Da der Beginn des Studiums nur zum Wintersemester möglich ist, werden die Kohorten wintersemesterbezogen dargestellt.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	7	0	0	0
SS 2021	6	16	1	0	0
WS 2020/2021	0	2	1	0	0
SS 2020	3	14	1	0	0
WS 2019/2020	0	2	0	0	0
SS 2019	6	6	1	0	0
WS 2018/2019	2	4	0	0	0
SS 2018	3	13	1	0	0
WS 2017/2018	0	7	0	0	0
Insgesamt	20	64	5	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	2	0	5	0	7
SS 2021	0	20	0	3	23
WS 2020/2021	0	0	3	0	3
SS 2020	0	17	0	1	18
WS 2019/2020	1	0	1	0	2
SS 2019	0	13	0	0	13
WS 2018/2019	5	0	1	0	6
SS 2018	0	17	0	0	17
WS 2017/2018	7	0	0	0	7

Studiengang 02: Gerontologische Pflege- und Therapiewissenschaften

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	14	12			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	11	10			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	13	12	7	7	54%			0%			0,00%
WS 2017/2018	16	14	11	10	69%	11	10	69%	11	10	68,75%
Insgesamt	40	36	18	17	45%	11	10	28%	11	10	27,50%

¹⁾ Da der Beginn des Studiums nur zum Wintersemester möglich ist, werden die Kohorten wintersemesterbezogen dargestellt.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	2	1	0	0	0
SS 2021	2	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	3	0	0	0
SS 2020	7	6	1	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	0	3	0	0	0
WS 2018/2019	3	4	0	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018					
Insgesamt	15	19	1	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2011	3	0	0	0	3
SS 2021	4	0	0	0	4
WS 2020/2021	2	0	0	1	3
SS 2020	11	0	3	0	14
WS 2019/2020	1	0	0	0	1
SS 2019	3	0	0	0	3
WS 2018/2019	7	0	0	0	7
SS 2018					0
WS 2017/2018					0

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01 und 02: „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“, „Gerontologische Pflege und Therapie“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	29.08.2017 bis 30.09.2022 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2022 bis 30.09.2030 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)